Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

| 29. Jahrgan | Ausgegeben in Magdeburg am 20. Juli 2018 | Nummer 14 |
|-------------|---|-----------|
| , | | |
| Tag | INHALT | Seite |
| 12. 7. 201 | 8 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Bu buch – Sozialhilfe – | |
| 13. 7. 201 | 8 Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt | |

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –.

Vom 12. Juli 2018.

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 11. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 8), geändert durch Gesetz vom 13. August 2014 (GVBl. LSA S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a Träger der Eingliederungshilfe

(1) Zuständiger Sozialleistungsträger sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als auch im Sinne von § 94 Abs. 1 des Neunten Buches

Sozialgesetzbuch (Träger der Eingliederungshilfe) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe.

- (2) Die landesrechtlichen Regelungen über die Zuständigkeiten als Träger der Sozialhilfe und über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe gelten auch für die Ausführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe."
- 2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§§ 53 bis 60" durch die Angabe "§§ 53 bis 60a und §§ 139 bis 145" ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juli 2018.

Die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt Für die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt

> Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

Brakebusch

Dr. Haseloff

Prof. Dr. Willingmann